

Datum 13.11.2018

Fragen und Antworten zur D&O – Teil 3

Von **Mag. Rainer Hörmann**,
Spartenleiter Haftpflichtversicherung, R+V Österreich

Mehrteilige FAQ-Reihe zur D&O-Versicherung

Täglich stellen uns Kunden und Makler zahlreiche Fragen rund um das Thema Manager-Haftpflicht. Diesen Fundus an „Frequently asked Questions“ sowie die dazugehörigen Antworten wollen wir Ihnen nicht vorenthalten und stellen diese im Rahmen einer FAQ-Reihe in unserem Newsletter für Sie zusammen.



In den letzten beiden Ausgaben von **Maklernews** haben wir uns mit wichtigen Basisfragen auseinandergesetzt. Im dritten Teil widmen wir uns substanzielleren Themenkomplexen.

[Hier geht's zu Teil 1 der FAQ-Reihe](#)

[Hier geht's zu Teil 2 der FAQ-Reihe](#)

Sollten Sie spezielle Fragestellungen haben, die wir in unserer Reihe noch nicht berücksichtigt haben, dann schreiben Sie uns diese einfach an Haftpflicht@ruv.at.

Was zeichnet eine persönliche D&O-Versicherung aus?

Die persönliche bzw. individuelle D&O ist der höchstpersönliche Schutz des einzelnen Managers, der damit unabhängig von Unternehmensentscheidungen ist. Auch kann der Vertrag bei Funktions- oder Unternehmenswechseln einfach „mitgenommen“ werden. Ferner steht bei R+V die Versicherungssumme für jedes Verstoßjahr gesondert zur Verfügung, die also auch dann kumulieren kann, wenn mehrere Verstöße zwar im selben Jahr geltend gemacht werden, die Verstöße aber in unterschiedlichen Jahren erfolgt sind.

Kann und sollte die persönliche D&O-Versicherung neben der Unternehmens-D&O-Versicherung abgeschlossen werden?

Abschluss als auch Fortbestand einer Unternehmens-D&O sind meist nicht vom Willen nur einer Person abhängig. Diese Unabhängigkeit besteht aber bei der persönlichen D&O. Ihre Versicherungssumme und (steuerrechtlich unbedenkliche) Zusatzleistungen können eine bestehende Unternehmens-D&O sinnvoll ergänzen.

Was versteht man unter dem Pflicht-Selbstbehalt in der D&O-Versicherung?

Der Pflicht-Selbstbehalt geht zurück auf das deutsche Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) aus dem Jahr 2009 und schreibt einen Pflicht-Selbstbehalt für den Fall vor, dass das Unternehmen für das Management eine D&O-Versicherung abgeschlossen hat (§ 93 II S.3 dAktG). Er gilt insbesondere für Vorstände von Aktiengesellschaften, über entsprechende gesetzliche Verweise und diverse Kodizes (Deutscher Corporate Governance Kodex, etc.) aber auch für andere Rechtsformen (KGaA, VVaG, SE) sowie Aufsichtsräte. Der Pflicht-Selbstbehalt ist für österreichische Unternehmen dann relevant, wenn sich im zu versichernden Unternehmensverband deutsche Tochter- oder Schwesterunternehmen befinden.

Lässt sich ein Pflicht-Selbstbehalt auch über die persönliche D&O-Versicherung absichern?

Grundsätzlich ist dies möglich und wird auch in zahlreichen Fällen so praktiziert. Im Gegensatz zu einer reinen SB-Versicherung, handelt es sich jedoch um eine vollwertige Haftpflichtdeckung, die zahlreiche attraktive Zusatzleistungen, wie Gehaltsfortzahlungen, Abwehrkosten beim Vorwurf einer ungerechtfertigten Bereicherung oder Dienstwagensersatz beinhaltet.

Worauf ist im Non-Profit-Sektor (Vereine, Verbände, etc.) bei einer D&O-Versicherung zu achten?

Vereine, Verbände, gGmbHs, Kammern, Stiftungen oder auch Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts können im Regelfall über eine konventionelle Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert werden. Zwar bieten moderne Deckungen Versicherungsschutz für Eigenschäden des Vereins, für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche und zum Teil auch für Tätigkeiten als Vorstand oder „besonderer Vertreter“ des Vereins. Vorrangig sollten klassische Haftpflicht-Deckungen jedoch zum Schutz des Vereins selbst zur Verfügung stehen. Denn zum einen besteht die Gefahr, dass die im Vergleich zur D&O-Versicherung ohnehin niedrigen Summen der klassischen Vereinshaftpflichtversicherung durch Frequenzschäden aufgebraucht werden und im Bedarfsfall nicht zur Verfügung stehen. Zum anderen ist eine ausreichende Dimensionierung der Summen für etwaige Pflichtverletzungen kostenintensiv und damit wirtschaftlich nicht mehr attraktiv.

Eine spezielle Absicherung für Vereins-Organen mit angemessenen Summen bietet hierbei nur eine entsprechende Vereins-D&O.

Was bedeutet „retirement cover“ in der D&O-Versicherung?

„Retirement cover“ nennt man eine Kapazitätsgarantie für alters- oder krankheitsbedingt ausgeschiedene versicherte Personen. Diese Garantie ist für Fälle gedacht, bei denen das ausgeschiedene Organmitglied womöglich Jahre später in Anspruch genommen wird, der Versicherungsvertrag aber nicht mehr den Schutz entfalten kann, der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Unternehmen noch bestanden hat und auf den die ausgeschiedene Person vertraut hat. Mögliche Gründe dafür: ein Nachfolger verbraucht die Versicherungssumme oder reduziert diese aus Kostengründen.

Was leistet „retirement cover“ in der D&O-Versicherung von R+V?

„Retirement cover“ garantiert jeder ausgeschiedenen Person im Schadenfall (unabhängig vom Verbrauch der Versicherungssumme) 10% der bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen vorhandenen Versicherungssumme, mindestens aber 100.000,- EUR. Selbst bei einem unverschuldeten Verbrauch der Versicherungssumme ist so jedenfalls die Abwehr des Anspruchs durch Beauftragung entsprechend qualifizierter Experten sichergestellt. Ein „retirement cover“ ist standardmäßig in der Unternehmens-D&O von R+V enthalten. Bei einer persönlichen D&O ist dies nicht erforderlich, da hier die Versicherungssumme nicht anderweitig verbraucht werden kann und bereits durch das Verstoß-Prinzip eine unbegrenzte Nachmeldfrist gewährleistet ist.

Die Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt können sich aber Angaben zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Für den Inhalt der Websites, die mit einer solchen Verbindung erreicht werden, sind die oben genannten Anbieter nicht verantwortlich.

Impressum

Herausgeber dieses Newsletters:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Niederlassung Österreich - Hauptbevollmächtigter: Dkfm. Dr. Martin Beste
Sitz: Wilhelmstraße 68, 1120 Wien
Firmenbuch: HG Wien Fn 351083z, UID-Nr. ATU 65994944, DVR 4003621
Hauptsitz: R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden
Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Verantwortlich für den Newsletter:

Dominic Gantner
Leitung Marketing & Vertriebssupport

Redaktion:

Telefon: +43 1 810 5333 0
E-Mail: Makler@ruv.at